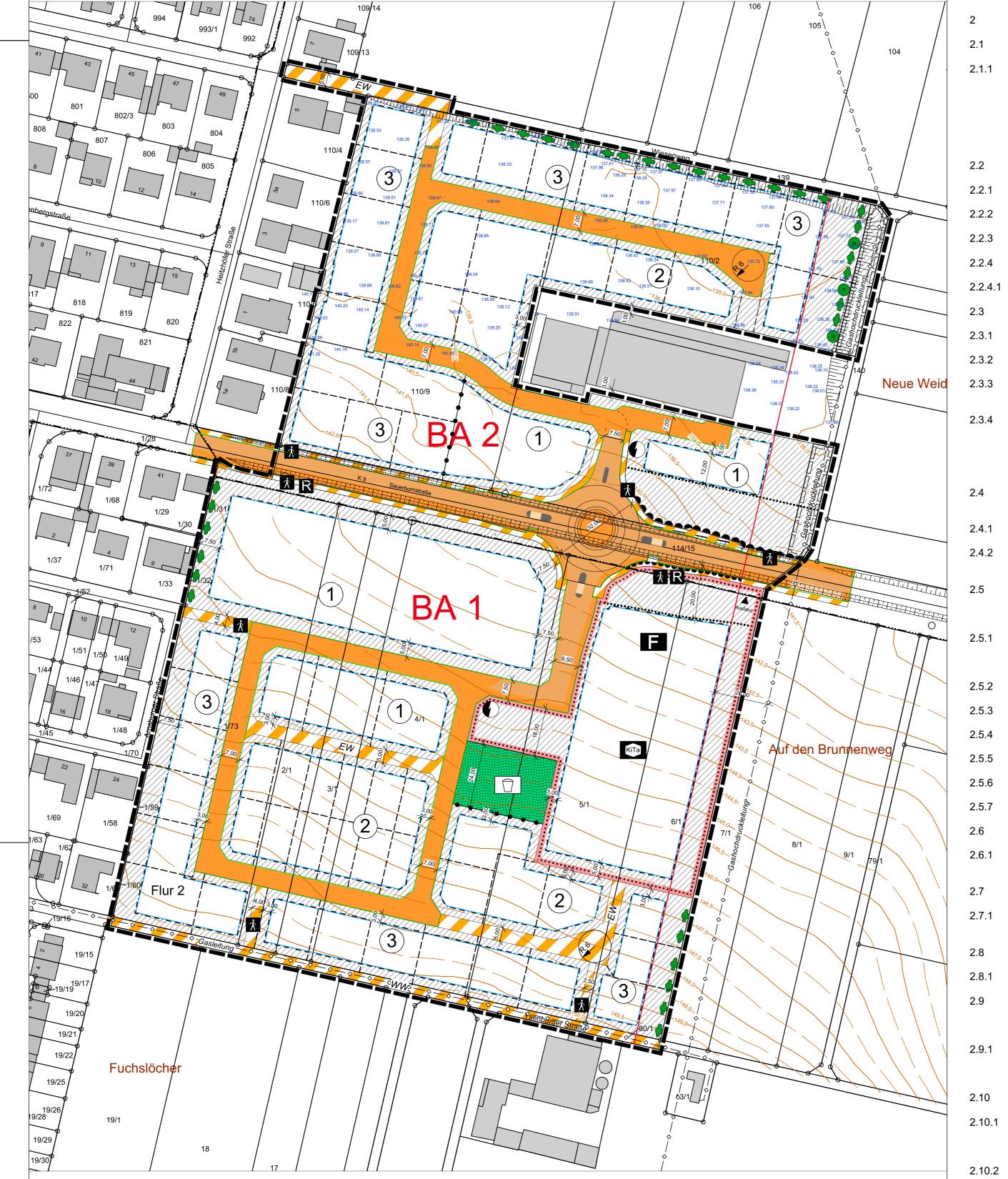


Stadt Karben, Stt. Petterweil

Bebauungsplan Nr. 235 "Nördlich der Fuchslöcher"





Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z(max)	TH (max)	Bauweise	Haustyp
1	WA	0,4	1,2	II (+SG)	7,5 m		
2	WA	0,4	0,8	II	7,5 m		ED
3	WA	0,35	0,7	II	7,5 m	0	E
	Gemeinbedarf: Feuerwehr			11			
	Gemeinbedarf: KiTa			II			

I Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hess. Wassergesetz (HWG), Hess. Straßengesetz (HStrG), Hessische Gemeindeordnung (HGO), Planungssicherungsgesetz (PlanSiG), Hess. Bauordnung (HBO), Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) geltenden Fassung.

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellungen

Flurgrenze, Flurnummer 1.2

Flurstücksnummer Vorhandene Grundstücks- u. Wegeparzellen mit Grenzsteinen

<u>Planzeichen</u>

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) BauNVO:

Die Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen (mit Ausnahme von Stromtankstellen als Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge) sind somit unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Grundflächenzahl GRZ

Geschossflächenzahl GFZ Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß) 2.2.4 Höhe baulicher Anlagen in m über dem angegebenen Bezugspunkt

maximale Traufhöhe (vgl. Fests. III 1.2) Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB) offene Bauweise

2.3.2 nur Einzelhäuser zulässig 2.3.3 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

KiTa

überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche (bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Fläche gilt die engere Festsetzung)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB) (vgl. textl. Fests. III 1.5) Feuerwehr / Feuerwehrgerätehaus

Kindertagesstätte

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Einbzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (mit Begrenzungslinie) (Straßenraumgestaltung/ Kreisverkehrsplatz im Bereich Sauerbornstraße: Dillig Ingenieure GmbH, Simmern, März 2021)

Wirtschaftsweg

Erschließungsweg

Radweg (Bestand / Planung) Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Ausfahrt Feuerwehr (Alarmausfahrt)

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB) Zweckbestimmung Elektrizität (Trafo- Station)

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) 13 BauGB) $\vdash \diamond \longrightarrow \diamond \dashv$ Gasleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB) Kinderspielplatz, öffentlich

<u>Planungen, Nutzungsregelunge, Maßnahmen und Flächen für</u> Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2.10.3

2.10.9

2.10.11

Sonstige Planzeichen Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger, Eigentümer und Nutzungs-

berechtigten sowie der Stadt Karben (§ 9 (1) 21 BauGB). ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grundstücksgrenzen (unverbindlich!) **----**

2.10.4 10,0m Bemaßung 2.10.5 Höhenpunkte über NHN (Einmessung Vermessungsbüro Müller, 10.02.2020) Höhenlinien über NHN (Einmessung Vermessungsbüro Müller, 10.02.2020)

> Böschung (Einmessung Vermessungsbüro Müller, 10.02.2020) Entwässerungsgraben (Einmessung Vermessungsbüro Müller, 10.02.2020)

Abgrenzung-Schutzstreifen zur Gashochdruckleitung (20 m) Bauverbotszone (§ 23 HStrG)

Bauabschnitte 1 und 2 (BA)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. § 9 (7) BauGB)

III Textliche Festsetzunger

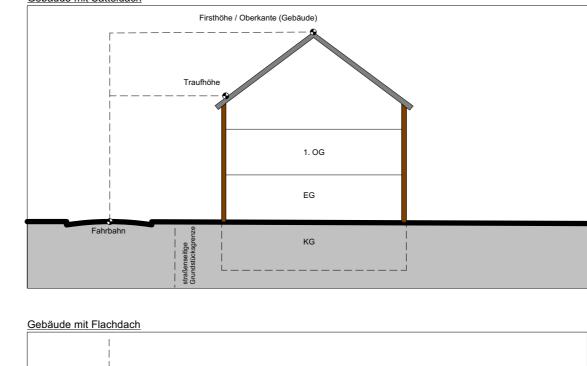
Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

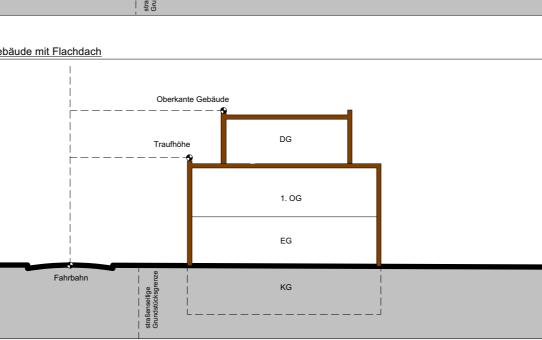
1.1 Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 20 (3) BauNVO: Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S. der HBO sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

1.2 Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 18 (1) BauNVO: Für die Gebäude innerhalb der WA gilt einen maximal zulässige Traufhöhe von

Die Traufhöhe ist die Höhe des Schnittpunktes zwischen der verlängerten Gebäudeaußenwand und der Oberkante der Dachhaut. Bei einem Flachdach gilt die Oberkante der Attika; offene Geländer sind darüber hinaus bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.Bei einem Staffelgeschoss bemisst sich die THmax, nach der Oberkante der Dachhaut des obersten Vollgeschosses.

Systemskizze zur Trauf- und Firsthöhe Gebäude mit Satteldach





Bezugspunkt für die Ermittlung der Traufhöhe ist die Oberkante der das jeweilige Baugrundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche (Fertighöhe), gemessen senkrecht in der Mitte des jeweiligen der Straße zugewandten Gebäudes. Bei Eckgrundstücken (d.h. durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken) gilt die tiefer liegenden Erschließungsstraße als Bemessungsgrundlage. In den Teilgebieten unmittelbar südlich und nördlich der Sauerbornstraße (Mehrfamilienhäuser angedacht) gilt die Sauerbornstraße als Erschließungstraße.

1.3 Gem. § 9 (1) 3 BauGB:

Für die Baugrundstücke werden folgende Größen festgesetzt: WA 2: mindestens 270 m² und maximal 400 m²

WA 3: mindestens 400 m² und maximal 650 m² i.V.m § 31 (1) BauGB:

Abweichungen sind unter der Voraussetzung der Zustimmung der Stadt Karben bis zu einer Grundstücksgröße von maximal 670 m² zulässig

1.4 Gem. § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 (6), § 14 u. § 23 (5) BauNVO:

Innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie Aufschüttungen bis 1 m Höhe zulässig. Der Mindestabstand von Garagen zu den erschließenden Verkehrsfächen (Zufahrt) beträgt 5 m; zudemh aben Garagen einen seitlichen Mindestabstand von 1 m zur Verkehrsfläche einzuhalten und sind nur in seitlicher Verlängerung der Baugrenze zulässig.

1.5 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB):

1.5.1 - Zweckbestimmung Feuerwehr / Feuerwehrgerätehaus

Die Fläche dient der Errichtung / Unterbringung des Feuerwehrgerätehauses einschließlich der zugehörigen Aufenthalts-, Schulungs- und Sanitärräume sowie aller sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen (wie z.B. Wohneinheiten/"Betriebswohnungen" Feuerwehrangehörige, Stellplätze).

1.5.2 - Zweckbestimmung Kindertagesstätte Die Fläche dient der Errichtung / Unterbringung einer Kindertagesstätte sowie aller mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Einrichtungen und Nutzungen (wie z.B. Wohneinheiten/"Betriebswohnungen" für Erzieher/-innen, Stellplätze).

1.5.3 Gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 63 sowie der Anlage zu § 63 Nr. 7.2 u. 7.1 HBO: Für die Fläche für den Gemeinbedarf gilt: Stützmauern bis 1,5 m Höhe sind genehmigungsfrei. Sofern eine Absturzsicherung (Geländer) auf einer Stützmauer erforderlich ist, ist auch diese bis zu einer Höhe von 1,0 m

genehmigungsfrei (Gesamthöhe des Bauwerks über OK Gelände: 1,5 m Mauer + 1,0 m Geländer = 2,5 m genehmigungsfrei). Gem. § 9 (1) 6 BauGB: Mit Ausnahme im WA1 sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen (bei Doppelhäusern je

Haushälfte max. 2. Wohnungen) zulässig. Der festgesetzte Grünflächenanteil und der erforderliche Stellplatzbedarf müssen auf dem Grundstück gesichert sein.

Gem. § 9 (1) 20 BauGB:

3.1 PKW- Stellplätze, (private) Gehwege, Garagenzufahrten, Hofflächen und funktionsbedingte Nebenflächen (im Sinne untergeordneter Nebenanlagen nach§ 14 BauNVO) sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

3.2 Für die Pflanzmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind standortgerechte, heimische Laubgehölze gemäß der Artenlisten im Umweltbericht zu Die Gehölzpflanzungen mit Lage zur freien Natur/Außenbereich dürfen nur mit zertifiziertem Pflanzgut aus gesicherter regionaler Herkunft durchgeführt werden (Herkunftsgebiet 4 gemäß "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2011" des Bundes für Naturschutz). Alternativ ist Pflanzgut entsprechend den Bestimmungen des § 2 Ziffer 8 und § 4 Abs. 1 Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) in der Fassung vom 22.05.2002 (BGBI. I S. 1658) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) zulässig.

Festsetzung zum Ausgleich gem. § 9 (1a) und § 1a (3) BauGB: Nach der Ermittlung des Kompensationsbedarfes unter Anwendung der Hess. Kompensationsverordnung (KV 2018) ergibt sich, unter Berücksichtigung der im

Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, ein verbleibender Kompensationsbedarf von 415.610 Biotopwertpunkten (BWP). Dieser Bedarf wird durch externe Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Dazu wird dem Eingriff im vorgenannten Umfang der Ausgleich aus der vorlaufenden Ersatzmaßnahme Nr. 6 ("Ökokonto") der Stadt Karben "Restrukturierung Nidda, Hochwasserretentionsraum Einsiedel" im Bereich der Grundstücke Burggräfenrode, Flur 2 Flurstück 36/3 (jetzt 36/4 und 60/8) und Groß-Karben Flur 6, Flurstücke 1/3 (jetzt 1/5, 1/6 und 50/11) sowie 3/10 (jetzt 3/11, 3/12 und 3/13) (vgl. informelle Plandarstellung) mit einem entsprechenden Umfang an BWP bzw. einem äguivalenten Flächenanteil zugeordnet.



informelle Darstellung, ohne Maßstab!

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO

5.1 Staffelgeschosse sind gegenüber der Außenwand des darunter liegenden Vollgeschosses auf allen Gebäudeseiten (außer Treppenhäusern) um mind. 1,5 m zurück zu setzen.

Doppelhäuser und Reihenhäuser sind mit gleicher Firsthöhe, Dachneigung und Dacheindeckung einheitlich auszuführen.

5.3 Mindestens 80 % der Grundstücksfreiflächen (nicht bebaubare Fläche It. GRZ incl. Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO) sind als Garten, Grünfläche oder Pflanzbeet zu gestalten. Hiervon sind 30 % der Fläche mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen; die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen vorzunehmenden Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden. Mit Außnahme von Fußwegen und PKW-Stellplätzen sind Stein-; Kies-, Split- und Schotterschüttungen von mehr als 1 m² Fläche ("Steingärten") sowie Flächenabdeckung mit Holzschnitzeln unzulässig.

Wasserrechtliche Festsetzung § 9 (4) BauGB i.V.m. § 37 (3) und (4) HWG

6.1 Das auf versiegelten Grundstücksflächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln und gedrosselt in den späteren Mischwasserkanal einzuleiten. Das permanent vorzuhaltende Retentionsvolumen der Zisterne je Grundstück ergibt sich durch den maximalen Drosselabfluss von 10 l/(s*ha) angeschlossene Fläche zum späteren Mischwasserkanal. Die Zisternen dürfen einen Überlauf an den öffentlichen Kanal haben. Je 1 m² abflusswirksame Fläche sind ca. 20 l Retentionsvolumen vorzuhalten. Darüber hinaus soll das anfallende Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser verwertet werden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (vgl. IV 2). Das dafür vorzusehende Speichervolumen darf das o. g. Retentionsvolumen nicht mindern.

Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

Bodendenkmäler (LA für Denkmalpflege, hessenArchäologie vom 28.05.2020) 1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für

Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens einen denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG

Wetteraukreises ist <u>mindestens zwei Wochen vor Beginn</u> der Erschließungsarbeiten bzw. Baubeginn erster Bodeneingriffe zu benachrichtigen, da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten weiterer Hinweise zum Kanalsystem (d.h. den im Zug von archäologischen Grabungen aufgefundenen Bodendenkmälern) zu rechnen ist und eine Baubeobachtung seitens unserer Behörde / der Kreisarchäologie stattfinden wird. Voraussetzung für eine kostenfreie Beobachtung (durch die Fachbehörde) ist jedoch die pünktliche Anzeige des geplanten Bodeneingriffs sowie das Abziehen des Mutterbodens in abzusprechenden Baufenstern mit Hilfe einer flachen Baggerschaufel (Böschungshobel). Die Baubeobachtung und Bergung einzelner Funde wird (durch die Fachbehörde) kostenfrei vorgenommen werden, wenn hierfür genügend Zeit eingeräumt wird.

2. Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie bzw. die Kreisarchäologie des

3. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen wie bspw. einer möglichen Alemannischen Siedlung im nördlich der Sauerborn Straße liegenden Teilgebiet auftreten so bedeutet dies, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss in diesem Fall im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDschG). Die Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Verwertung von Niederschlagswasser Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

(§ 55 (2) WHG). Gem. § 37 (4) HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Heilguellenschutzgebiet Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der qualitativen Schutztone I des festgesetzten Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Die dort enthaltenden Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggf. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten des Planes erforderlich. Ansprechpartner ist die zuständige Untere Wasserbehörde.

Artenschutz Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei allen Maßnahmen der Planumsetzung. Durch Vorhabenträger und/oder Bauherr muss den Erfordernissen des Artenschutzes auch hier Rechnung getragen werden (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren; dies gilt auch für Vorhaben nach § 55ff HBO). Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortplanungs- und Ruhestätten von besonders und streng geschützten Arten (vgl. § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG) sind insbesondere Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können sowie Gehölzrückschnitte und rodungen sowie Beseitigung von Vegetation nur außerhalb der Brut- und Setzzeit (d.h. nur vom

01.10. - 28.02.) vorzunehmen.

In der Brut- und Aufzuchtzeit der Offenlandarten vom 01. März bis zum 31. Juli (bzw. Getreideernte) dürfen im Ackerland und auf Feldwegen keine Erdarbeiten begonnen werden. Ist dies zwingend erforderlich, sind die Flächen ab 01. März dauerhaft vegetationsarm zu halten oder es ist nachzuweisen, dass keine Bruten auf den betreffenden Flächen erfolgen.

Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) - Rebhuhn im Bereich des Flurstückes 52/8,

Flur 12 Gemarkung Okarben: Herstellung von einer Kombination aus ein- und zweijährigen Blühstreifen mit angrenzender Schwarzbrache (LAUX, HEROLD & BERNSSHAUSEN 2017) in einer jährlich rotierenden Nutzung (vgl. Abb.8) auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von mind. 3900 m² im Bereich von Flst. 52/8, Flur 12 Gemarkung Okarben. Hierbei sind folgenden Voraussetzungen zu beachten: - Mindestbreite Blühstreifen 10 m. - Angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von mindestens 2-3 m. -Saatgut nach HALM Anlage 6b "Mehrjährige Blühstreifen/-flächen" (HMUKLV 2017). Auf den Schwarzbrachestreifen erfolgt keine Einsaat. —Kein Einsatz von Düngern, Herzbiziden, Insektiziden, Fungiziden. -Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den ersten Winter vollflächig stehen und bietet eine wichtige Deckung und Nahrungsquelle. In diesen Strukturen können Insekten überwintern.

Auf die diesbezüglichen Ausführung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird explizit

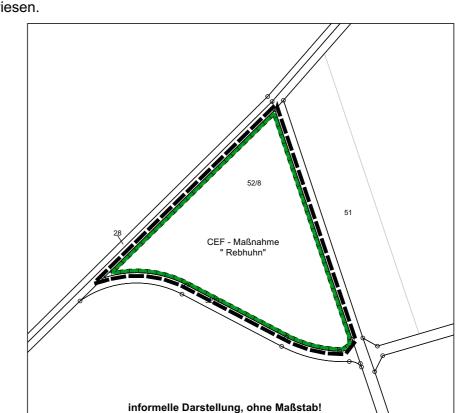
bearbeitet wird und keine Gehölze aufwachsen.

-Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).

die im nächsten Frühjahr wird nur die Hälfte der Fläche neu besät (nach oberflächlicher

Bodenbearbeitung), die andere bleibt zweijährig stehen. Im Folgejahr sollte die bearbeitete und

die unbearbeitete Hälfte getauscht werden, damit jede Hälfte innerhalb von zwei Jahren einmal



Vorgezogene Kompesationsationsmaßnahmen (CEF) - Rauchschwalbe im Bereich der bestehenden Reithalle sowie im Bereich eines zur Neuerrichtung vorgesehenen Stallgebäudes außerhalb des Plangebietes: Es wird auf das detaillierte Kompensationskonzept (CEF) im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie auf die vertraglichen Regelungen hingewiesen.

Stellplatzsatzung Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Stadt Karben in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

Nachbarrechtsgesetz Auf die Grenzabstände für Bepflanzungen gemäß §§ 38 - 40 des Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbarrechtsG) wird hingewiesen.

V Vermerke A. Verfahrensvermerke 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung: ortsübliche Bekanntmachung in der "Wetterauer Zeitung": und www.karben.de/bauleitplanung: 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB ortsübliche Bekanntmachung in der "Wetterauer Zeitung": und www.karben.de/bauleitplanung: öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Anschreiben vom: 3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB ortsübliche Bekanntmachung in der "Wetterauer Zeitung": und www.karben.de/bauleitplanung: öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung: Anschreiben vom: 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Karben, den _____ Siegel der Stadt Bürgermeister B. Ausfertigung Der Bebauungsplan Nr. 235 "Nördlich der Fuchslöcher", Gemarkung Petterweil, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die unterzeichnete Fassung des Bebauungsplanes der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Fassung entspricht. Karben, den _____ Siegel der Stadt Bürgermeister C. Inkrafttreten Die Satzung ist aus dem regionalen Flächennutzungsplan 2010 entwickelt und tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Ortsübliche Bekanntmachung in der "Wetterauer Zeitung": und www.karben.de/bauleitplanung:

Damit ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Karben, den

arben

Tel. 06403/9503 - 21

Fax 06403/9503 - 30

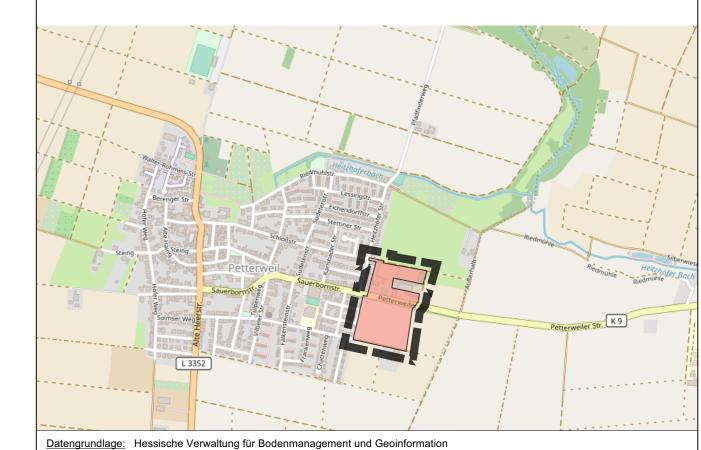
e-mail: matthias.rueck@seifert-plan.com

Stadt Karben, Stadtteil Petterweil

Siegel der Stadt

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 235 "Nördlich der Fuchslöcher"



Format (in cm): 80 x 112 **ENTWURF** Maßstab 1: 1.000 Art der Änderung Bearbeiter / digit. Bearbeitung 15.11.2019, 17.02.2020 M. Rück / A. West Vorentwurf Fests. Grundstücksgrößen, TH max, u.a.m Entwurfsplanung 23.11.2020, 04.02.21 30.03.2021, 08.04.2021, 15.04.2021

> PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung

> > Breiter Weg 114,

35440 Linden-Leihgestern

www.seifert-plan.com

